

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Org-Team Gesellschaft für Datensysteme mbH

1. Angebote und Vertragsabschluß

1.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung/Beauftragung ist ein bindendes Angebot. Wir können das Angebot nach unserer Wahl innerhalb 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen, oder dadurch, daß innerhalb dieser Frist der Auftrag ausgeführt wird.

1.2 Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

2. Preise

2.1 Alle Preise verstehen sich ab Lager Frankfurt. Die Preise für Geräte schließen die Kosten für die übliche Verpackung ein. Die Verpackungskosten für die Lieferung von Ersatzteilen. Zubehör und Verbrauchsmaterialien werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Die Anlieferung und Aufstellung der Geräte durch uns sowie die Anleitung von Bedienungspersonal erfolgt zu Lasten des Bestellers. Die Kosten der Aufstellung berechnen wir gemäß gesonderter Service-Preisliste.

3. Anwendungstechnische Beratung

Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Besteller verantwortlich.

4. Gewährleistung und Haftung

4.1 Beanstandungen wegen Sachmängeln, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind, soweit diese offensichtlich sind, innerhalb von 14 Tagen schriftlich geltend zu machen, andernfalls die Ware als genehmigt gilt. Im Falle von Mängelrügen ist auf unseren Wunsch die beanstandete Ware in Originalverpackung unverzüglich an uns einzusenden.

4.2 Für gelieferte Erzeugnisse, die wir von Dritter Seite bezogen haben, treten wir unsere Ansprüche auf Mängelgewährleistung gegen den Lieferanten der Erzeugnisse an den Käufer ab. Unsere Haftung beschränkt sich auf die Fälle, in denen die außergerichtliche Inanspruchnahme der Lieferanten aus Gründen, die der Käufer nicht zu vertreten hat, erfolglos geblieben ist.

4.3 Werden Fehlmengen nachgewiesen, liefern wir entsprechend nach. Unsere Gewährleistung für Geräte ist zunächst auf Nachbesserung beschränkt. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung wiederholt fehl, so steht dem Käufer nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder die Herabsetzung des Kaufpreises zu.

5. Gewährleistung bei Software

Soweit Programme (Software) zum Lieferumfang gehören, gelten folgende Sonderbestimmungen:

Alle Programme werden sorgfältig hergestellt und geprüft. Wir haften jedoch nicht für irgendwelchen, aus falscher oder unvollständiger Programmierung entstehenden Schaden, sofern er nicht auf grobem Verschulden unsererseits beruht oder der Besteller Schadenersatzansprüche wegen Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft geltend macht. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Käufer oder ein Dritter Veränderungen irgendwelcher Art an der Ware vornimmt oder sie unsachgemäß behandelt.

6. Lieferzeit

6.1 Lieferzeit beginnt, sobald sich beide Teile über die Bedingungen des Geschäftes einig sind, jedoch frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie beginnt nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie gegebenenfalls vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

6.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

6.3 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Auslieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Im übrigen berechtigen uns solche Ereignisse, vom dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß der Käufer ein Recht auf Schadenersatz hat.

6.4 Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die wir zu vertreten haben, Schaden erwächst, so ist er – wenn nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Folgeschäden sind in jedem Fall ausgeschlossen.

6.5 Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so sind wir berechtigt, beginnend ein Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden

Monat zu berechnen. Wir sind ferner berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

6.6 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Transportunternehmen übergeben worden ist oder unser Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen Frist geltend zu machen. Der Abschluß von Transport- oder sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen.

8. Besondere Zahlungsbedingungen

8.1 Der Rechnungsbetrag ist bei Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

8.2 Der Käufer kann nur aufrechnen mit unstreitigen und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen. Die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechten ist beschränkt auf dasselbe Rechtsverhältnis.

8.3 Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückständen können wir vorbehaltlich weitergehende Ansprüche für weitere Lieferungen, Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen, sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor.

9.2 Ist im Falle der Verbindung unserer Ware mit eine Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungs- oder mangels eines solchen, zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Käufer gilt in diesem Falle als Verwahrer. Hat der Käufer auf von uns gelieferten und noch in unserem Eigentum stehenden Datenträgern Daten aufgenommen, so bleibt unser Eigentum davon unberührt.

9.3 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen.

9.4 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder eine gegebenenfalls dem Käufer gestatteten Vermietung der Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab.

9.5 Auf unser Verlangen hat uns der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren, über den Standort der vermieteten Waren und über die gem. Ziffer 9.6 an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

9.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 25 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

10. Nutzungsrecht an Software

Soweit Programme (Software) zum Lieferumfang gehören, wird für diese dem Käufer ein einfaches, unbefristetes Nutzungsrecht eingeräumt, das heißt, er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Käufer in voller Höhe für den daraus entstehenden Schaden.

11. Datenspeicherung

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

12. Schlußbestimmungen

12.1 Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bedingungen berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

12.2 Erfüllungsort ist Frankfurt/Main.

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile Frankfurt/Main und zwar auch für Klagen im Wechsel- oder Scheckprozeß.